

Inhaltsverzeichnis

Jägerprüfung 2024, Landkreis Verden	69
Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Verden „Arbeit im Landkreis Verden AöR“, Landkreis Verden	69
Schau der Gewässer dritter Ordnung, Landkreis Verden	77

Jägerprüfung 2024

Zur Erlangung des ersten Jagdscheines wird die Jägerprüfung wie folgt abgenommen:

Schießprüfung	Mi. 25.10.2023
Schriftliche Prüfung	Sa. 06.04.2024
Mündl.-praktische Prüfung	Sa. 13.04.2024

Die Anmeldung zur Jägerprüfung muss bis Freitag, den 22.09.2023 beim Landkreis Verden erfolgen.

Zur Anmeldung sind erforderlich:

- Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch
- Die Entrichtung der Prüfungsgebühr

Verden (Aller), 08.09.2023

Der Vorsitzende der Prüfungskommission
für die Jägerprüfung im Landkreis Verden
gez. Kruse
Kreisjägermeister

Unternehmenssatzung
der
kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Verden
„Arbeit im Landkreis Verden AöR“

Auf Grund der §§ 141, 147, 136, 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung vom 30.06.2023 die Unternehmenssatzung für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Arbeit im Landkreis Verden AöR“ wie folgt beschlossen:

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Finanzausstattung

(1) Rechtsform

Die „Arbeit im Landkreis Verden AöR“ ist eine selbstständige Einrichtung des Landkreises Verden in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG). Die

Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Name und Sitz

Die Anstalt führt den Namen „Arbeit im Landkreis Verden, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (Kurzbezeichnung: ALV AöR). Mit diesem Namen tritt sie im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Ihr Sitz ist Verden (Aller), Lindhooper Straße 67.

(3) Finanzausstattung

Das Stammkapital der ALV AöR beträgt 25.570,00 €

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens, Aufgaben und Ziele

(1) Gegenstand und Zweck

Gegenstand des Betriebes und Zweck des Betriebes ist die Förderung der Berufsausbildung i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und der selbstlosen Förderung von Personen i. S. des § 53 Nr. 2 AO. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Qualifizierung und soziale Betreuung arbeitsloser junger Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit sowie die Qualifizierung und soziale Betreuung arbeitsloser Menschen mit dem Ziel, die Chancen für eine Vermittlung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis Verden zu verbessern.

Der Betrieb hat den Zweck, Hilfeberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und SGB VIII mit dem Wohnsitz im Landkreis Verden durch berufliche Qualifizierung, Beratung und soziale Betreuung in der Hinführung zu dauerhafter Erwerbsarbeit und zu gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen.

(2) Ziele

Die ALV AöR verfolgt die Ziele, insbesondere die Hilfebedürftigkeit im Landkreis Verden zu verringern und Fachkräftepotenziale für die Wirtschaft zu sichern.

Ziel im SGB II-Bereich ist die Integration der Leistungsberechtigten in Arbeit durch die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Darüber hinaus soll auch ein präventiver Beitrag zu gelungenen Übergängen zwischen Schule und Beruf und damit letztendlich zur Sicherung des Fachkräftepotenzials im Landkreis Verden erbracht werden.

Die ALV AöR trägt letztlich dazu bei, dass ausländische Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland besser integriert werden können.

(3) Aufgaben

Die Bedarfe für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten werden von der Arbeitsvermittlung des Landkreises Verden ermittelt. Aufgrund dieser Bedarfe entwickelt die ALV AöR in Abstimmung mit der Arbeitsvermittlung des Landkreises Verden geeignete und innovative Maßnahmen für die Heranführung an den Arbeitsmarkt und die Eingliederung in Arbeit von ausbildungsplatz- und arbeitsplatzsuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und führt diese durch.

Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II und Maßnahmen zur Qualifizierung und Eingliederung sind davon ausgenommen, sofern der Landkreis Verden diese im Einzelfall selbst (z. B. durch die KVHS) oder durch Dritte durchführt.

Die ALV AöR kann die Durchführung der Maßnahmen selbst, in Kooperation mit Dritten oder durch Dritte organisieren.

Sie arbeitet mit Betrieben der Wirtschaft, wirtschaftsnahen Kammern und Verbänden, der Bundes-agentur für Arbeit, Gewerkschaften, Bildungsträgern sowie Trägern der Jugendsozialarbeit und sonstigen arbeitsmarktlichen Vertretern zusammen.

Darüber hinaus führt sie für den Landkreis Verden im Einzelfall Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach dem SGB VIII durch. Dies kann durch nachhaltige Angebote zur Koordination und Verbesserung der Übergänge von Schule und Beruf sowie weitere Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftepotenzials im Landkreis Verden ergänzt werden. Diese werden durch den Landkreis Verden im Einzelnen beauftragt und finanziert.

Die ALV AöR kann auch gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für ausländische Flüchtlinge sowie deren Vermittlung und Qualifizierung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten anbieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb verfolgt mit o. g. Aufgabenbereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Finanzbedarf des Betriebes wird vom Landkreis Verden im Rahmen der im Kreishaushalt für die Anstalt vorgesehenen Mittel getragen.

(3) Die Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben nach Maßgabe des § 670 BGB Anspruch auf Aufwendungsersatz; dieser kann pauschaliert werden. Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Tätigkeitsvergütung, die der Verwaltungsrat in Ansehung des Zeit- und Arbeitsaufwandes unter Ausschluss der von dem Anspruch betroffenen Person bzw. Personen jährlich beschließt.

(5) Bei Auflösung des Betriebes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an den Landkreis Verden. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4 Organe

1. Die Organe der ALV AöR sind

- der Vorstand und
- der Verwaltungsrat.

2. Die Rechte und Pflichten der Organe werden durch gesetzliche und rechtliche Vorschriften (z. B. NKomVG, KomAnstVO, KomHKVO) und diese Satzung bestimmt.

3. Die Mitglieder beider Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ALV AöR verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte des Landkreises Verden nach § 150 NKomVG.

§ 5 Vorstand

(1) Bestellung, Abberufung und Stimmrechte des Vorstandes

1. Der Vorstand der Anstalt besteht aus bis zu zwei Personen und wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
2. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt namentlich vor bei grober Pflichtverletzung, der Unfähigkeit des Vorstandes zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Verwaltungsrat und Vorstand. Das Vertrauensverhältnis gilt als gestört, wenn dieses vom Verwaltungsrat mit einer qualifizierten Mehrheit von fünf Mitgliedern festgestellt wird.

(2) Vertretung der kommunalen Anstalt

1. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Besteht der Vorstand aus zwei Personen können durch Beschluss des Verwaltungsrates Einzelvertretungsrechte für Teile des Geschäftsbereiches auch einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich bei Abwesenheit in diesem Fall untereinander.

Soweit von der Möglichkeit zur Einräumung von Einzelvertretungsrechten nicht Gebrauch gemacht wird, ist der Vorstand zur Vertretung nur gemeinschaftlich befugt.

2. Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt.
3. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.

(3) Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates. Besteht der Vorstand aus zwei Personen können durch Beschluss des Verwaltungsrates den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche zugewiesen werden.
2. Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten vertrauensvoll zusammen.
3. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und gibt auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft.
4. Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat im Rahmen der regelmäßigen Verwaltungsratssitzungen mindestens halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen vor. Sollten bei der Ausführung des Haushaltes ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sein, so wird im Entwicklungsbericht gesondert darauf hingewiesen.

(4) Wettbewerbsverbot

Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates im Geschäftszweig der ALV AöR nicht für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte führen.

(5) Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Bestellung, Zusammensetzung, Vorsitz, Vertretung, Amtsdauer und Ausscheiden

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern:

- der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzendem,
- fünf vom Kreistag bestimmten Mitgliedern,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Beschäftigten der ALV AöR.

Das Vorschlagsrecht für die Benennung der fünf vom Kreistag zu bestimmenden Mitgliedern steht den Fraktionen und Gruppen in der gleichen Weise zu, wie nach § 71 Abs. 2 NKomVG die Ausschüsse gebildet werden; § 71 Abs. 3 NKomVG findet keine Anwendung. Die Wahl der Arbeitnehmervertretung erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 110 NPersVG. Die gewählte Arbeitnehmervertretung ist durch den Kreistag zu bestätigen.

Für die Verwaltungsratsmitglieder - außer für die Landrätin/den Landrat als Verwaltungsratsvorsitzende/Verwaltungsratsvorsitzenden - besteht keine Vertretungsregelung.

2. Der Vorsitz im Verwaltungsrat obliegt der Landrätin/dem Landrat. Sie/Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Die Vertretung richtet sich nach § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG.
3. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt dem Vorstand gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er vertritt die kommunale Anstalt auch dann, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist. Sie/Er kann im Rahmen dieser Aufgaben eine/einen oder mehrere in den Diensten des Landkreises Verden stehende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bevollmächtigen, die kommunale Anstalt allein oder gemeinschaftlich zu vertreten.
4. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat sein Mandat wahrzunehmen und an den ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung von Verwaltungsratsmitgliedern haben diese die Vorsitzende/den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.
5. Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder - außer der Landrätin/dem Landrat - erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit. Im Falle der Arbeitnehmervertretung endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden aus der Anstalt – spätestens jedoch mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages. Im Übrigen können Verwaltungsratsmitglieder durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit abberufen werden. In diesem Fall ist ein neues Mitglied zu benennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.

(2) Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung muss Tageszeit und Ort, die Tagesordnung und die entsprechenden Anlagen angeben. Sie muss den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am 7. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.

Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Unterlagen für den Verwaltungsrat in digitaler Form zu versenden bzw. bereitzustellen, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei der/dem Vorsitzenden beantragen.
3. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind. Widerspricht keines der Verwaltungsratsmitglieder, können nach Ermessen der/des Verwaltungsratsvorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden.
4. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keine begründete Rüge über eine nicht ordnungsgemäße Ladung vorliegt. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt der Verwaltungsrat weiterhin als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht geltend gemacht wird, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder verringert.
6. Wird der Verwaltungsrat ein zweites Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
8. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt im Einzelfall eine Nichtteilnahme. Dem Vorstand stehen Antrags- und Rederecht im Rahmen der Verwaltungsratssitzung zu. Er ist jedoch nicht stimmberechtigt. Dem Vorstand ist ebenfalls eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(3) Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Die Bestimmung der strategischen Leitlinien der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
 - die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes einschließlich des Abschlusses des Anstellungsvertrages und Durchführung erforderlicher arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem Vorstand, soweit der Vorstand nicht in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis Verden steht,
 - die Bestellung und Abberufung der Vertreter des Vorstandes
 - die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD,

- die Auftragserteilung zur Jahresabschlussprüfung soweit mit dem Rechnungsprüfungsamt zuvor im Einzelfall abgestimmt und zugelassen (§ 147 NKomVG, §§ 24, 25 KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde.

2. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte:

- Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Anschaffungen, sonstige Investitionen und Rechtsgeschäfte, soweit sie im Haushaltsplan unberücksichtigt sind,
- der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, welche die Anstalt im Einzelfall insgesamt zu Leistungen von mehr als 20.000,00 € p. a. verpflichten, soweit sie im Haushaltsplan unberücksichtigt sind, sowie
- außer- und überplanmäßige Investitionen ab einem Investitionsvolumen von mehr als 20.000,00 €.

3. Soweit Rechtsgeschäfte, Beschlüsse und Maßnahmen keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat nicht möglich ist, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates selbstständig handeln. Der Verwaltungsrat ist anschließend zu unterrichten.

4. Der Verwaltungsrat hat ein jederzeitiges Informationsrecht bezüglich der kommunalen Anstalt. Er kann jederzeit einen Lagebericht vom Vorstand verlangen. Er bedient sich hierzu über die Landrätin/den Landrat auch des Beteiligungsmanagements gem. § 150 NKomVG. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen sich und dem Vorstand aufstellen (Öffentlichkeitsarbeit) und sich in Einzelfällen die Entscheidung über einzelne Angelegenheiten vorbehalten (arbeitsmarktpolitische Programme).

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Aufgabenerfüllung die Sorgfaltspflichten ordentlicher Kaufleute zu wahren.

6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für den mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwand einschließlich der Teilnahme an Sitzungen als Entschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 40,00 €.

Verdienstausfall, Ersatz für Kinderbetreuung und Fahrtkosten, soweit letzterer nicht bereits im Rahmen der Tätigkeit als Kreistagsabgeordnete/Kreistagsabgeordneter gezahlt wird, werden analog der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstausfall, Kinderbetreuungs- und Fahrtkosten für die Abgeordneten des Kreistages und die externen Mitglieder der Gremien in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Sitzungsteilnahme der Arbeitnehmervertretung erfolgt außerhalb der Arbeitszeit der/des Beschäftigten.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen, die für die kommunale Anstalt abzugeben sind, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen ALV AöR durch den Vorstand.
2. Der Vorstand unterzeichnet für die kommunale Anstalt ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Zeichnungsberechtigte nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung unterzeichnen in den Geschäftsfällen mit dem Zusatz „In Vertretung“. Andere Zeichnungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

3. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Vertretung unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der ALV AöR“ abgegeben.

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Berichtswesen, Prüfung

(1) Wirtschaftsführung

- a) Die kommunale Anstalt ist wirtschaftlich selbstständig unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie des öffentlichen Zwecks zu führen.
- b) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der ALV AöR erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

(2) Haushaltsplan, Jahresabschluss und Prüfungswesen

- a) Der Haushaltsplan ist vom Vorstand der kommunalen Anstalt aufzustellen und anschließend vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- b) Es ist eine Jahresabschlussprüfung nach § 24 KomAnstVO durchzuführen. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden.

(3) Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Vorlagepflicht

Die kommunale Anstalt hat dem Landkreis Verden gem. § 128 Abs. 4 Nr. 5 NKomVG alle erforderlichen geprüften Unterlagen und Belege der kommunalen Anstalt so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss des Landkreises Verden nach § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 9

Bekanntmachungen

Die ALV AöR veröffentlicht die ihr gem. § 29 Abs. 1 KomAnstVO obliegenden Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Verden“. Dies wird als elektronisches Amtsblatt auf der Internetseite des Landkreises Verden veröffentlicht.

Nach der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der ALV AöR an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung hinzuweisen.

§ 10

Auflösung der kommunalen Anstalt, Ablauf der Zulassung

1. Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Verden aufgelöst werden, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
2. Vorhandenes Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung der kommunalen Anstalt auf dem Weg der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Verden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) § 3 Abs. 4 tritt rückwirkend zum 01.06.2020 in Kraft. § 2 Abs. 3, 2. Absatz der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 18.07.2014 entfällt ab diesem Zeitpunkt.

(2) Die Unternehmenssatzung tritt mit Ausnahme von Abs. 1 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 9 in Kraft. Die Unternehmenssatzung in der Fassung vom 26.04.2021 und die Ergänzungssatzung in der Fassung vom 18.07.2014 werden durch diese Satzung ersetzt.
Verden (Aller), 30.06.2023

Landkreis Verden
Der Landrat

Schau der Gewässer dritter Ordnung

Zweck der Gewässerschau ist es gemäß § 78 Absatz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu prüfen, ob die Gewässer dritter Ordnung ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst gemäß § 61 Absatz 1 NWG seinen ordnungsgemäßen Abfluss und die Pflege und Entwicklung des Gewässers. Zur Unterhaltung gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer.

Die Schau der Gewässer dritter Ordnung im Landkreis Verden, die nicht von Wasser- und Bodenverbänden unterhalten und geschaut werden, erfolgt durch die Städte und Gemeinden. Die Termine für die Schauen 2023 werden von den Städten und Gemeinden festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben. Die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten können an der Schau teilnehmen und sich äußern.

Sollten die Unterhaltungspflichtigen ihrer Unterhaltungspflicht nicht bis zu den bekannt gemachten Schauterminen nachgekommen sein, müssen sie damit rechnen, dass die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch den Landkreis Verden als zuständige untere Wasserbehörde gemäß § 100 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 39 und 40 WHG kostenpflichtig angeordnet werden.

Verden (Aller), 29.08.2023

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
Im Auftrage:
gez. Brünn